Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/12/9 LVwG-AV-193/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.12.2021

Norm

GewO 1994 §74
GewO 1994 §75 Abs2
GewO 1994 §77

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen der Beeinträchtigung durch Oberflächenwässer im Zuge der Bautätigkeit wird kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht iSd § 74 Abs 2 GewO hinsichtlich der Betriebsanlage geltend gemacht.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Generalgenehmigung; Nachbar; subjektiv-öffentliches Recht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.193.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at